

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 27.04.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“- 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, zugestimmt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Grünwalde und wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die Kleingartenanlage
- im Osten durch die Elbenauer Straße sowie
- im Süden durch den parallel zum Deich verlaufenden Weg.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die für das Plangebiet zu treffenden Lärmschutzmaßnahmen erneut untersucht.

Gemäß § 3 (2), Satz 1 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung, und die Begründung in der Zeit vom

24. Mai 2011 bis einschließlich 01. Juli 2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 (3) Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Bebauungsplanung abgegeben werden dürfen.

Das auf der Grundlage aktueller Verkehrszählungen erarbeitete Schalltechnische Gutachten ist Bestandteil der Begründung und wird öffentlich mit ausgelegt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:

D. Lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2011



Haase
Oberbürgermeister